

Strom



enercity
positive energie

enercity Strom natürlich versorgt - Allgemeine Preise für die Versorgung mit Elektrizität in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung

Gültig ab 01.10.2022



Die enercity AG bietet die Versorgung in Niederspannung zu folgenden Allgemeinen Preisen an: Die Versorgung zu Allgemeinen Preisen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV“ vom 26. Oktober 2006. Zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I, S. 2034)

1 Allgemeine Preise der Grundversorgung

	ct/kWh	EUR/Jahr
Arbeitspreis brutto	38,59	
Grundpreis je Messlokation brutto (ohne Entgelte des Messstellenbetriebes)		81,48

Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten.

2 Allgemeine Preise der Grundversorgung mit Schwachlastregelung

	ct/kWh
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) brutto	32,88

Die Bruttoarbeitspreise und Bruttogrundpreise für die Stromlieferung sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Im Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Für den Verbrauch außerhalb der Schwachlastzeit gelten die Arbeitspreise gemäß Ziffer 1.

3 Grundpreis je nach eingebauter Messeinrichtung

Auf den Grundpreis nach Ziffer 1 wird in Abhängigkeit der eingebauten Messeinrichtung ein Messstellenbetriebsentgelt je Messlokation berechnet, sofern der grundzuständige Messstellenbetreiber auch der Messstellenbetreiber des Kunden ist und soweit diese Kosten enercity in Rechnung gestellt werden. Dementsprechend ergeben sich folgende Grundpreise je nach eingebauter Messeinrichtung:

Eintarifzähler in EUR/Jahr	netto	81,26
	brutto	96,70

Zweitartifizähler in EUR/Jahr	netto	94,73
	brutto	112,73

Moderne Messeinrichtung (mME) in EUR/Jahr	netto	85,28
	brutto	101,48

mME mit Tarifschaltung (Zweitartifizähler) in EUR/Jahr	netto	96,45
	brutto	114,78

Bei einem intelligenten Messsystem (iMS) werden folgende Grundpreise in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Jahresverbrauch berechnet:

Durchschnittsverbrauch in kWh/Jahr	Grundpreis in EUR/Jahr	
Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG	netto	152,50
	brutto	181,48

Bis 2.000	netto	87,80
	brutto	104,48
2.001 bis 3.000	netto	93,68
	brutto	111,48
3.001 bis 4.000	netto	102,08
	brutto	121,48
4.001 bis 6.000	netto	118,89
	brutto	141,48
6.001 bis 10.000	netto	152,50
	brutto	181,48
10.001 bis 20.000	netto	177,71
	brutto	211,47
20.001 bis 50.000	netto	211,33
	brutto	251,48
50.001 bis 100.000	netto	236,54
	brutto	281,48
Größer 100.000 kWh	Vom grundzuständigen Messstellenbetreiber genanntes angemessenes Entgelt des Messstellenbetriebes*	

* Diese Position versteht sich zzgl. des Grundpreises gemäß Ziffer 1.

Zusatzleistungen zu den Standardleistungen für den Messstellenbetrieb (z. B. Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern) werden, sofern sie enercity vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden, in dieser Höhe an den Kunden weiterberechnet.

4 Erläuterung zu der Zusammensetzung der Allgemeinen Preise und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

	ct/kWh	EUR/Jahr
Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer		
Arbeitspreis netto	32,43	
Grundpreis je Messlokation netto*		81,26
In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Oktober 2022)		
Steuern und Abgaben		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe** (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	2,334	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	
Entgelte des Netzbetreibers enercity Netz GmbH		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	5,530	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		27,00
Entgelte des Messstellenbetreibers enercity Netz GmbH		
Messstellenbetrieb*		12,79
Summe der genannten Kostenbelastungen	11,151	39,79
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis netto	21,279	
Grundpreis je Messlokation netto*		41,47

* Für einen Eintarifzähler

** Dieser Wert ist ein Durchschnittswert, der sich anhand der unterschiedlichen Konzessionsabgaben im Versorgungsgebiet der enercity AG ergibt. Die Konzessionsabgaben werden jeweils in zulässiger Höhe gezahlt. Vereinbarungen, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

	ct/kWh	EUR/Jahr
Allgemeiner Preis vor Umsatzsteuer		
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) netto	27,63	
Grundpreis je Messlokation netto*		94,73
In den Netto-Endpreisen sind enthalten (Stand 1. Oktober 2022)		
Steuern und Abgaben		
Stromsteuer	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,610	
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	0,000	
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,378	
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,437	
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,419	
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,003	
Entgelte des Netzbetreibers enercity Netz GmbH		
Netzentgelte pro verbrauchte Kilowattstunde	5,530	
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz		27,00
Entgelte des Messstellenbetreibers enercity Netz GmbH		
Messstellenbetrieb*		26,26
Summe der genannten Kostenbelastungen	9,427	53,26
Beschaffung und Vertrieb		
Arbeitspreis Schwachlastzeit (22:00 – 06:00 Uhr) netto	18,203	
Grundpreis je Messlokation netto*		41,47

* Für einen Zweitarifzähler

5 Konzessionsabgabe

Im Entgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften mit folgenden Höchstsätzen entrichtet:

- bei Strom im Rahmen des Schwachlasttarifs 0,61 ct/kWh
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
 - bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh
 - bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh
 - bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh
 - über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh

Vereinbarungen, keine oder nur eine geringere Konzessionsabgabe zu zahlen, haben Vorrang. In diesem Falle werden die Allgemeinen Preise für die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaften entsprechend herabgesetzt.

6 Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Verbrauchsstellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

6.1 Berechnung der Preise nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Ziffer 1, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit) bestimmt wird.

6.2 Schwachlastregelung

6.2.1 Die Schwachlastregelung kann nur in Verbindung mit einem der Tarifpreise nach Ziffer 1 gewählt werden und macht den Einsatz eines Zweitarifzählers einschließlich Tarifsteuerung erforderlich.

6.2.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22:00 und 06:00 Uhr.

6.3 Abrechnung im Schaltjahr

Die unter Ziffern 1, 2 und 3 genannten Preise in Euro je Jahr gelten für 365 Tage. Im Schaltjahr wird zusätzlich 1/365 der genannten Preise berechnet.

7 Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Abrechnung des Entgeltes und zur tariflichen Einstufung erforderlichen Angaben unverzüglich anzuzeigen. Eine vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

8 Verbrauchsfeststellung, Rechnung

8.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den „Allgemeinen Bedingungen der enercity AG für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ und ihren Ergänzenden Bedingungen geregelt, die dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt beziehungsweise zugesandt werden.

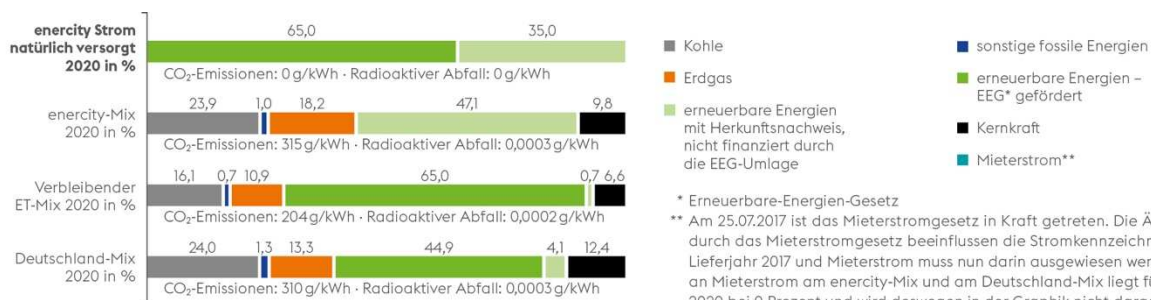
8.2 Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Grundpreise und/oder die Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresgrundpreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig – das heißt nach Tagen – errechnet und abgerechnet. Bei der Aufteilung des Stromverbrauchs werden Erfahrungswerte berücksichtigt; die Aufteilung des Stromverbrauchs von Wärmepumpen erfolgt unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Gradtagszahlen. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

8.3 Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen, es sei denn der Kunde wünscht eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Werden neben der Jahresverbrauchsabrechnung auf Wunsch des Kunden weitere Abrechnungen erstellt, so betragen die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung 20,00 Euro netto (23,80 Euro brutto)*. Die enercity AG erhebt monatliche Abschlagszahlungen (Teilbeträge).

* Kosten sind umsatzsteuerpflichtig

Informationen zur Stromkennzeichnung (gültig ab 01.11.2021)

Transparent und vergleichbar: Diese Grafik zeigt Ihnen, aus welchen Energieträgern sich Ihr Stromprodukt der enercity AG anteilig zusammensetzt – und welche Umweltauswirkungen es in 2020 hatte.



* Erneuerbare-Energien-Gesetz

** Am 25.07.2017 ist das Mieterstromgesetz in Kraft getreten. Die Änderungen durch das Mieterstromgesetz beeinflussen die Stromkennzeichnung ab dem Lieferjahr 2017 und Mieterstrom muss nun darin ausgewiesen werden. Der Anteil an Mieterstrom am enercity-Mix und am Deutschland-Mix liegt für das Lieferjahr 2020 bei 0 Prozent und wird deswegen in der Graphik nicht dargestellt.

Die Stromkennzeichnung wird jeweils zum 1. November eines Jahres mit den Daten aus dem vorangegangenen Jahr aktualisiert.